

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h. Einschaltungen  
kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 1.

Sonntag, 1. Jänner 1905.

36. Jahrg.

## Kundmachungen.

\* \* \*

An folgenden Domagen des Jahres 1905 wird im  
Rathause zu Dornbirn Amtstag gehalten werden:

Am 2. Jänner, 6. Februar, 6. März, 3. April, 8.

Mai, 5. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September.

2. Oktober, 6. November und 4. Dezember.

Feldkirch, am 17. Dezember 1904.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sigan.

Infolge der in den Nummern vom 17., 19. und  
20. Dezember 1904 der „Vorarlberger Landeszeitung“  
ersienenen Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion  
vom 6. Dezember 1904, betreffend die Einbringung der  
Bekanntnisse zur Personaleinkommen-Befolgungs- und Renten-  
steuer für das Jahr 1905 haben gemäß § 202 des Gesetzes  
vom 25. Oktober 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 alle jene Per-  
sonen, welche nach § 153 dieses Gesetzes der Personal-  
einkommensteuer unterliegen, bis längstens 31. Jänner 1905  
die Bekanntnisse über ihr steuerpflichtiges Einkommen ein-  
schließlich des demselben nach § 157 zuzurechnenden Ein-  
kommens der Angehörigen ihrer Haushaltung bei der zu-  
ständigen Steuerbehörde (Steueradministration, Bezirks-  
hauptmannschaften) entweder schriftlich oder mündlich einzu-  
bringen. Bei derselben Steuerbehörde und innerhalb derselben  
Frist haben auch alle Personen, welche gemäß § 124 des  
bezogeten Gesetzes der Rentensteuer unterliegen, über ihre  
rentensteuerpflichtigen Bezüge, mit Ausnahme jener, von  
denen der Abzug der Rentensteuer nach § 133 beim  
Schuldner stattfindet, die vorgeschriebenen Bekanntnisse  
schriftlich oder mündlich einzubringen. Die zu obigen Be-  
kannntnissen erforderlichen Formulare können bei den  
Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministration, Bezirks-  
hauptmannschaften), ferner in Orten, an welchen Steuer-  
ämter ihren Sitz haben, bei diesen, in allen anderen Orten  
bei den betreffenden Gemeindevorstellungen unentgeltlich be-  
haben werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann  
auf spezielle ordnungsmäßig gestempelte, bei den Steuer-  
behörden zu überreichende Ansuchen der Steuerpflichtigen  
die Frist zur Einbringung der Bekanntnisse bis längstens  
15. Mai 1905 erlittet werden.

Fristen über diesen Termin werden nur beim Vorhanden-  
sein ganz ausnahmeweiser Gründe (Verlassenschafts-Abhand-  
lungen etc.) in Aussicht genommen. — Personaleinkommen-  
steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K  
nicht überschreitet, sind gemäß § 204 dieses Gesetzes in der  
Regel von der Abgabe eines Bekanntnisses zur Personal-  
einkommensteuer befreit, insofern an dieselben nicht eine

besondere Aufforderung hierzu von Seite der Steuerbehörde  
oder des Vorliegenden der Veranlagungs-Kommission ergeht.  
Tunnenhin wird es aber in eigenen Interesse auch solcher  
Steuerpflichtiger gelegen sein, um eine lediglich in Ein-  
schätzungswege von amtswegen erfolgende Veranlagung zu  
vermeiden und den ihnen zustehenden Rechte der Befehnis-  
legung Gebrauch zu machen. Bei allen anderen Personal-  
einkommensteuerpflichtigen, ferner bei allen rentensteuer-  
pflichtigen Personen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung  
der Bekanntnisse unabhängig von einer derartigen individuellen  
Aufforderung ein.

Personen, welche im Laufe des Jahres 1905 durch  
Zugang in das Geltungsgebiet des obigen Gesetzes oder durch  
Erlangung fester Dienstbezüge neu in die Personaleinkommen-  
steuerpflicht treten, haben binnen 14 Tagen nach dem Ein-  
tritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die  
zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines  
Bekanntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzu-  
geben ist, welches der Steuerpflichtige während des Meistes  
des Steuerjahres aus den ihm zustehenden festen und vor-  
aussichtlich zukünftigen veränderlichen Einkünften bezieht.  
In der gleichen Weise haben im Laufe des Jahres 1905  
zuziehende Rentensteuerpflichtige die bezügliche Anzeige unter  
Anschluß eines Bekanntnisses zu erstatten.

Wer die ihm obliegenden Bekanntnisse in den vorge-  
zeichneten Fristen nicht einbringt, oder in den Bekanntnissen  
unrichtige Angaben macht, beziehungsweise sich Verschwe-  
gungen zu Schulden kommen ließ, muß gewärtigen, wegen  
Steuerverheimlichung nach § 243 bezw. § 244 oder wegen  
Steuerhinterziehung nach § 240, bezw. § 241 in Straf-  
untersuchung gezogen zu werden.

Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der  
Nachzahlung der verfürzten Steuer, mit dem zwei- bis  
sechsfachen Betrage, um welche die Steuer verfürzt oder der  
Verfürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach  
§ 139 des zitierten Gesetzes jene Steuerpflichtigen von der  
Ueberreichung des Rentensteuer-Bekanntnisses befreit  
sind, welche

1. im Jahre 1904 bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert, und
3. keine Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge  
erlangt haben.

In diesem Falle findet die Steuerbemessung ebenso statt,  
als ob diese Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem  
im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt  
hätten. Dagegen machen sich jene Steuerpflichtigen, welche  
trotz Vermehrung der rentensteuerpflichtigen Bezüge kein  
neues Bekanntnis einbringen, der Steuerverheimlichung nach  
§ 243 lit. 4 des zitierten Gesetzes schuldig.

Schließlich wird noch bekannt gegeben, daß auch das  
k. k. Hauptsteueramt Feldkirch und das k. k. Steueramt  
Dornbirn unter Einem beauftragt werden, von den Steuer-